

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgaben: In Diez: Rosenstraße 33. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez.
Nr. 236	Diez, Montag den 9. Oktober 1916	56. Jahrgang

Amthcher Teil.

Abt. II. Tgb. Nr. 13682. Coblenz, den 5. 10. 1916.

Betr.: Jugendfürsorge.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich unter Aufhebung der Verordnungen vom 8. 7. 1915 Abt. Ia Nr. 10 128 und vom 20. 12. 1915 Abt. II Nr. 18 357 für den Befehlzbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein folgendes:

1. Jugendliche im Sinne dieser Verordnung sind Personen beiderlei Geschlechts, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendlichen ist der Besuch von Wirtschaften, Kaffee-Automaten-Restaurants und Koaditoreien nur in Begleitung ihrer Eltern, gesetzlichen Vertreter oder von ihnen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen gestattet.
Einkauf auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.
3. Jugendlichen ist der Besuch von Lichtspielhäusern und Schaustellungen, welche unter den Namen Spezialitäten-theater, Varietés, Fingel-Tempel, Kabarets usw. veranstaltet werden — abgesehen von besonderen polizeilich zugelassenen Jugendvorstellungen — ebenso von Wirtschaften, in denen Sänger oder Sängerinnen auftreten, verboten.
4. Die Inhaber der unter Ziffer 2 und 3 genannten Unternehmungen dürfen den Aufenthalt von Personen, welche nicht zweifellos das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Falle der Ziffer 2 nicht in der vorgeschriebenen Begleitung sich befinden, in den Wirtschaften usw. Räumen nicht gestatten.
5. Jugendlichen ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten. Der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung von Feuerzeug, Zigarren, Zigaretten und Tabak an Jugendliche, es sei denn, daß es durch die Eltern, gesetzlichen Vertreter oder sonstigen erwachsenen Aufsichtspersonen geschieht, ist verboten.

6. Unrichtige Angaben über das Alter von jugendlichen Personen im Zusammenhang mit vorstehenden Bestimmungen, sind verboten.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
8. Die Bestrafung trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung dieser Verordnung gefördert hat.

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:**

gez.: v. Ludwigs,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 13. September 1916 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 3 und 4 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Dezember 1914, Januar-Dezember 1915 und Januar 1916 bis Juni 1916 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen königlichen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Benutzung von Gebäuden und Grundstücken, sowie Vorspann in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hieraus noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Regierungshauptkasse lauten.

Der Zinselauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 19. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage:
gez.: Rötter.

Zu Nr. 1. 3. S. 4491.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077). Vom 28. September 1916.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei jeder amtlichen Handelsvertretung wird für ihren Bezirk ein Schiedsgericht gebildet. In Bezirken, in denen mehrere Vertretungen des Handels vorhanden sind, bestimmt die Landeszentralbehörde, bei welcher von ihnen das Schiedsgericht zu bilden ist. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer Handelsvertretungen nur ein Schiedsgericht zu bilden ist.

Orte, die zu keinem Handelsvertretungsbezirke gehören, werden nach Bestimmung der Landeszentralbehörde dem Schiedsgerichte der nächsten Handelsvertretung zugewiesen.

Soweit Bundesstaaten amtliche Handelsvertretungen nicht haben, bestimmt die Landeszentralbehörde die amtlichen Stellen, bei denen das Schiedsgericht gebildet wird sowie den Bezirk des Schiedsgerichts.

§ 2.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, die Beisitzer, soweit sie gewerblichen Kreisen angehören, durch die Handelsvertretung, im übrigen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt. Die Handelsvertretung bestellt einen oder mehrere Schriftführer.

Die Mitglieder und Schriftführer sind vor ihrem Amtseintritt durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder und der Schriftführer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

In Fällen des § 1 Abs. 3 findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je einer ein Schuhwarenhersteller und ein Schuhwarenhändler, die beiden übrigen Verbraucher sein sollen. Wird der von einem Handwerker berechnete Preis angegriffen, so soll der Hersteller den Handwerkerkreisen entnommen sein.

§ 4.

Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, in dem der zur Auszeichnung des Kleinverkaufspreises Verpflichtete, oder falls nicht der ausgezeichnete, sondern der berechnete Preis angegriffen wird, der Verkäufer seinen Wohnort beziehungsweise den Ort seiner gewerblichen Niederlassung hat.

§ 5.

Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers eines Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden beifügen.

§ 6.

Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung sind der Antragsteller, der zur Auszeichnung Verpflichtete sowie die antragstellende Behörde. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

§ 7.

Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort der Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihnen während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Sind sie oder ihre Stellvertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 8.

Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 9.

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie Gutachten der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise einfordern.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch das Schiedsgericht nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

§ 10.

Die Befugnisse aus den §§ 8, 9 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 11.

Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Ueber die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten, sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 12.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13.

Die Beschlüsse (§ 12) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 14.

Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben. Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe

der Auslagen ist. Die Verteilung der Auslagen sollte der etwa auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) einzuziehenden Beträge erfolgt auf Ersuchen des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Verteilung öffentlicher Abgaben.

Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 15.

Die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise wird im Anschluß an die Kontrollstelle für freigegebenes Leder in Berlin errichtet. Sie wird gebildet aus Vertretern der verschiedenen Kreise der Schuhwarenhändler, aus Schuhwarenhändlern und aus Verbrauchern. Die Mitglieder sowie der Vorsitzende werden vom Reichskanzler ernannt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Die Gutachterkommission untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 16.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Vereitung von Backware. Vom 28. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 11 der Bekanntmachung über die Vereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden dem Abs. 1 folgende Sätze hinzugefügt:

Nur technisch reines Holzmehl, Strohmehl oder Spelzmehl, ohne mineralische Zusätze, darf als Streumehl verwendet werden. Als Weizenmehl zum Ausarbeiten des Teiges darf nur backfähiges Mehl verwendet werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916-17.

Vom 29. September 1916.

Auf Grund des § 36 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1916 zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916-17 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) wird bestimmt:

Die §§ 11, 14, 15 und 17 der Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung:
von Braun.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 9. September 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme des § 7, § 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren soweit die dazu erforderlichen Stoffe bereits am 2. September 1916 zugeschnitten waren.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengrütze.

Vom 9. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengrütze darf bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Bestimmung im § 2, neunundvierzig Mark 20 Pfennig für hundert Kilogramm brutto nicht übersteigen. Die Lieferung zu diesem Preise hat frachtfrei Eisenbahnstation des Empfängers einschließlich Sack zu erfolgen.

§ 2.

Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengrütze dürfen im Kleinverkauf zu keinem höheren Preise als zu 30 Pfennig das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zehn Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

§ 3.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können für Verkäufe, die bis zum 30. September 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Kleinverkaufspreisen für die Mengen von Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengrütze zulassen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem höheren als dem im § 1 festgesetzten Preise erworben sind.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 3 zugelassenen Preis überschreitet:

Wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auf-
fordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird,
oder sich zu einem solchen Vertrag erbieter.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich
die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem
Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kom-
munalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können
anordnen, daß die Zulassung von Ausnahmen nach § 3
anstatt durch die Kommunalverbände und die Gemeinden
durch deren Vorstand erfolgt.

§ 6.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vor-
schriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 15. September 1916 in
Kraft.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung:
Edler von Braun.

L. 9201.

Diez, den 5. Oktober 1916.

Betr.: Berichtigung der Generalstabskarten.

Diesenigen Herren Bürgermeister, die meine Kreisblatt-
verfügung vom 9. September d. Js. 3-Nr. 1. 8420/8414, betr.
Einreichung der Berichte betreffend Berichtigung der General-
stabskarten, noch nicht erledigt haben, werden hieran mit
Frist bis zum 10. d. Mts. erinnert. — Der Termin ist unbe-
dingt pünktlich einzuhalten.

Behlangzeige ist erforderlich.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Der Bundesrat

hat eine Verordnung erlassen, durch welche die Herstellung
von Del- und Fett säuren neu geregelt wird. Ferner wurde eine
Bekanntmachung über die Herstellung und Preisgestaltung der
fettlosen Waschmittel beschlossen. Für den Verkehr mit Cum-
aronharz, einem wichtigen Nebenprodukt der Koksfabrikation, das
hins die fehlenden natürlichen Harze ersetzen muß, werden
eingehende Bestimmungen erlassen.

Vorübergehend geräumte Stellungen, die wir wieder- gewinnen müssen.

Unter diesem Titel schreibt ein Feldsoldat im zweiten
Septemberheft des „Deutschen V. l. e. n. s.“ (Kunstwart) dar-
über, daß gewisse Ideale der neuen Jugend, wie Alkoholent-
haltung und andere, durch den Krieg zweifellos zurück-
gedrängt seien. Dennoch dürfte man in Zukunft in solchen
Dingen nicht zurückweichen. Er fährt fort:

Die deutsche Kulturstimmung der letzten Jahrzehnte war
voller Sehnsucht und Streben nach Wahrheit und Echtheit.
Das sahen wir beim Häuserbau wie beim Bucheinband, wir
sahen's auch bei dem Streben nach einer neuen moralischen
Bestimmung, um unser Handeln nach unserer neuen Erkennt-
nis der sozialen Pflichten zu gestalten. Vor allem in der Jugend
war schon ein stattliches Heer gewonnen für den Gedanken, so
zu leben, wie man „eigentlich“ leben sollte.

Wie nötig eine große innere Kultur für die Zukunft unseres
Deutschtums überhaupt ist, für das weltgeschichtliche Sein oder
Nichtsein des deutschen Volkes, das soll man auch jetzt nicht ver-
gessen, wo das Schwert Geschichte macht. „Mit dem deutschen
Schwert allein“, sagt Rohrbach, „werden wir nie ein Welt-

volk werden.“ Dieser Welt muß uns als Ersatz
zu einem neuen sittlich universalen Kultur-
gedanken dienen! Wenn das nicht geschieht, so können
wir überhaupt auf die Dauer nicht liegen.“ Deut gilt es, alles
zu tun, was die gute Hoffnung und die gute Stimmung be-
leben kann. Ein wenig Selbstüberhebung und übergroßes
Selbstvertrauen gehört auch zum Kriegsführen. Aber darum
braucht man noch nicht ganz den Blick für angenehmere Wir-
lichkeiten zu verlieren, und so wagt es hier ein Kriegszil-
ner zu bezweifeln, daß unsere ganze Jugend sich all-
e ihre Ideale rein durch den Krieg hindurchsetzen wird. Und es
scheint ihm nötig, davon zu sprechen, weil die Daheimge-
bliebenen, die Menschen, die in Häusern wohnen und in
Betten schlafen, gar zu oft eine gegenteilige Meinung ver-
treten haben.

Für die Vorkämpfer in den Minen um das innere Wer-
den unseres deutschen Volkes, für die Arbeiter an der Erhöhung
deutscher Kultur, die ohne eine sittliche Bestimmung nicht mög-
lich ist, für die Soldaten und vor allem für die Feldherren in
diesem stillen Kampf wird es immer wichtig sein, daß sie über
den Kräftebestand ihrer Heerschaaren sich ein klares Bild machen.
Die sittlichen Kräfte, die der rauhe Krieg erfordert, sind nicht
alle der gleichen Art, wie die, welche eine Weltkultur haben
können. Der Krieg hat Tausende auch gelehrt, ernsten Gedanken
auszuweichen. Er hat auch viele das Arbeiten verlernen
lassen.

Die große deutsche Kultur aber, die muß als das wich-
tigste weltgeschichtliche Ereignis dieses Jahrhunderts kommen.
Wir werden zu arbeiten haben, wenn wir wieder daheim
sind. Und werden arbeiten. Und werden das etwa Verlorene
wieder gewinnen.

Vom Büchertisch.

(1) Für die auf das Herz Rumäniens, Buka-
rest, zielenden Kämpfe ist Freitag's neue Detailkarte von
Mittel-Rumänien und der angrenzenden Länder 1:400 000,
mit einem Plan von Bukarest 1:30 000 und einer Karte der
Umgebung von Bukarest 1:150 000, Preis mit Porto (bei
Voreinsendung des Betrages) M. 1,60, Verlag G. Freitag
und Berndt, Wien 7 (Robert Fricke, Leipzig, Seeburgstraße
96) ein vorzüglicher Behelf zur Orientierung.

Verdingung.

Zu der Konsolidationsache von Neesbach soll ein Teil
der Erdarbeiten zum Ausbau der neuen Wege
und Gräben, Lieferung von Durchschröhrren und
Wegebefestigungen, veranlagt zu 8000 Mark, ver-
geben werden, wozu Termin auf

Freitag, den 13. Oktober 1916,
vormittags 9 Uhr

in die Knoll'sche Wirtschaft zu Neesbach

anberaumt ist.

Angebote sind nach Prozenten der Bau Summe berechnet
mit der Erklärung, daß der Bieter sich den ausgelegten Be-
dingungen unterwirft, schriftlich in verschlossenem Umschlage
bis spätestens

Donnerstag, den 12. Oktober 1916,
nachmittags 6 Uhr

im Geschäftszimmer der Königlichen Kommission I für die
Güterkonsolidation — Parkstraße Nr. 27. — abzugeben

Der Kostenschlag nebst Zeichnungen und die Vergabungs-
bedingungen liegen im hiesigen Landmesserbureau — Park-
straße Nr. 23 — zur Einsicht offen.

Zuschlagsfrist 8 Tage.

Limburg, den 3. Oktober 1916.

Königliche Kommission I für die Güterkonsolidation.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.